



Aktuelle Fassung ab dem 16.12.2024^{Endnote}

HAUPTSATZUNG der Stadt Naumburg

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:¹
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - 4.1 Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
 - 4.2 Veräußerung von städtischen Baugrundstücken, für die der Verkaufspreis pro Quadratmeter durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt wurde, unabhängig von der Höhe der sich hier ergebenden Gesamtbetragshöhe,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) von 75.000,- Euro im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 75.000,- Euro im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über den Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) von 75.000,- Euro im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über die Planung städtische Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro im Einzelfall,
 10. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure und Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen,

¹ Geändert durch 3. Nachtrag vom 27.09.2023



Fortsetzung Abs. 3.

Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall sowie Entscheidungen über den Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro im Einzelfall.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse²

Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss.

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Hauptausschuss die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts ab einem Wert von 75.000,- €.

§ 3 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen

§ 4 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beträgt 31.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und / oder Stellvertreter beträgt 2.

§ 5 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträte beträgt 8.

§ 6 Ortsbeiräte

² Geändert durch 2. Nachtrag vom 09.03.2020; gültig ab 01.04.2021 und durch 5. Nachtrag vom 13.12.2024, gültig ab 16.12.2024



- (1) Für die Stadtteile Naumburg, Elbenberg, Altenstädt, Heimarshausen und Altendorf werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

Fortsetzung § 6³

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
Der Ortsbezirk Naumburg umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Naumburg ohne das Flurstück Gemarkung Naumburg, Flur 4, Flurstück 1/3 (Vor der Herberge 1),
der Ortsbezirk Elbenberg umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Elbenberg,
der Ortsbezirk Altenstädt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altenstädt mit dem Flurstück Gemarkung Naumburg, Flur 4, Flurstück 1/3 (Vor der Herberge 1),
der Ortsbezirk Heimarshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Heimarshausen und der Ortsbezirk Altendorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Altendorf.
- (3) Der Ortsbeirat besteht
in den Ortsbezirken Naumburg, Elbenberg und Altenstädt aus 9 Mitgliedern,
in dem Ortsbezirk Heimarshausen aus 7 Mitgliedern und
in dem Ortsbezirk Altendorf aus 5 Mitgliedern.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen ⁴⁵

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO auf der Internetseite der Stadt unter www.naumburg.eu bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Bürgerzeitung „Naumburger Nachrichten“. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Bürgerzeitung "Naumburger Nachrichten" den bekannt zu machenden Text enthält, bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (2) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat die Stadt in mindestens einer Zeitung im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem

³ Abs. 2 und 3 geändert durch 2. Nachtrag vom 09.03.2020; gültig ab 01.04.2021

⁴ Abs. 1 und 2 geändert durch 1. Nachtrag

⁵ Abs.5 eingefügt durch 4. Nachtrag, Nummerierung fortgesetzt



Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Verwaltung in Naumburg, Stadtteil Naumburg, Burgstraße Nr. 15 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 - (1) dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 - (2) dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
 - (3) dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
 - (4) welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Verwaltung in Naumburg, Stadtteil Naumburg, Burgstraße 15 (Rathaus; Raum 18) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der



Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.
Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

Fortsetzung § 7

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Wappenschild und Bürgerpreis

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeirates, als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte oder als hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteher/in:	Ehrenstadtverordnetenvorsteher/in
Stadtverordnete:	Ehrenstadtverordnete/r
Stadträte:	Ehrenstadträtin / Ehrenstadtrat
Bürgermeister/in:	Ehrenbürgermeister/in
Ortsvorsteher/in	Ehrenortsvorsteher/in
Ortsbeiratsmitglieder:	Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Sonstige ehrenamtlich Tätige: Eine die überwiegende ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz >Ehren< in männlicher oder weiblicher Form.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. Bei der Berechnung der Dauer der erforderlichen ehrenamtlichen Tätigkeit werden gleichzeitig wahrgenommene Tätigkeiten nur einmal angerechnet.

- (3) An Personen, die sich um das öffentliche Wohl und das Ansehen der Stadt verdient gemacht haben, kann der Wappenschild der Stadt Naumburg verliehen werden.
- (4) Die Stadt kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einen Bürgerpreis an Personengruppen oder Vereine verleihen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwesen verdient gemacht haben. Der Bürgerpreis ist mit 500,- € dotiert.⁶
- (5) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung, der Wappenschild und der Bürgerpreis sollen in feierlicher Form in einem Anlass bezogenen Rahmen verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde auszuhändigen.

⁶ Geändert durch 3. Nachtrag vom 27.09.2023



- (6) Die Stadt kann alle Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens entziehen. Entscheidungen über die Verleihung und den Entzug aller genannten Ehrenbezeichnungen trifft die Stadtverordnetenversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

-- siehe Seite 1 --

Naumburg, den --- siehe Endnote ---

gez.

Stefan Hable
Bürgermeister

^{Endnote} Die aktuelle Fassung enthält:

- Hauptsatzung vom 26.05.2014 (Ausfertigungsdatum)
- 1. Nachtrag vom 27.07.2015 (Ausfertigungsdatum)
- 2. Nachtrag vom 09.03.2020 (Ausfertigungsdatum)
- 3. Nachtrag vom 27.09.2023 (Ausfertigungsdatum)
- 4. Nachtrag vom 27.11.2023 (Ausfertigungsdatum)
- 5. Nachtrag vom 13.12.2024 (Ausfertigungsdatum)